

| Kap. | Überschrift | Rn. | Seite | Text |
|------|-------------|-----|-------|------|
|------|-------------|-----|-------|------|

Zulassungs- und Fahrerlaubnisrecht, 2. Aufl. 2021

Aktualisierungen / Ergänzungen / Berichtigungen

| | | | | |
|---|-----------|-----|----|--|
| 1 | Überblick | 42 | 11 | <p>Beispiele für das Vorliegen öffentlichen Verkehrsraums:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Parkplätze in einem Einkaufszentrum (VGH München DAR 2022,647 (649)) – Parkplatz eines Baumarktes (BGH DAR 2016, 197) |
| 1 | Überblick | 59 | 17 | <p>Was ist ein Kfz? Die Relevanz dieses Merkmals ist offensichtlich: Nicht nur, dass Kfz der Zulassung bedürfen (§ 1 I StVG), eine besondere Haftungsgrundlage bilden (§ 7 StVG), zur Führung eine behördliche Erlaubnis verlangen (§ 2 I StVG [Fahrerlaubnispflicht]) und auch eine Versicherungspflicht begründen, mehr noch sind sie konstitutives Merkmal unterschiedlicher Straftatbestände (vgl. § 21 I StVG; §§ 1, 6 PflVG, § 248b StGB). (Grunewald NZV 2000, 348).</p> |
| 1 | Überblick | 63a | 16 | <p>Dem Begriff des Kfz soll es nach OLG Hamm VersR 1984,883 jedoch immanent sein, „<i>dass der Fahrer bestimmungsgemäß auf diesem fährt und es von dem Fahrzeug her lenkt und bedient. [...] Es ist nach allgemeinem Sprachgebrauch wesentlich für ein Kfz, dass es von einer mitfahrenden Person betrieben werden kann.</i>“ Im Ergebnis hat der BGH VersR 1986, 537 dies nachfolgend offen gelassen: „<i>Bedenken könnten insoweit bestehen, als das Gesetz in § 4 I Nr. 3 und in § III Nr. 4 StVZO einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden, von der Fahrerlaubnis- und Zulassungspflicht ausnimmt und damit wohl davon ausgeht, dass sie Kfz im gesetzlichen Sinne sind.</i>“ Daher sind nach hier vertretener Meinung Mitgänger-Flurförderzeuge u.a. Kfz.</p> |
| 1 | Überblick | 66 | 19 | <p>Entscheidend für die Eigenschaft als Kfz allein die Einsatzfähigkeit des Motors unabhängig davon, ob es zum Zeitpunkt der Tat tatsächlich mit Hilfe des Motors oder mit Muskelkraft angetrieben wird (Hentschel/König/Dauer, Rn. 18 zu § 1 StVG). In diesem Zusammenhang sei hier auf Entscheidungen zur Fortbewegung eines Leichtmofas (LG Oldenburg DAR 1990, 72) oder eines Mofas (OLG Düsseldorf VM 1975, 24; OLG Zweibrücken VRS 71, 229) durch Treten der Pedale hingewiesen. Unter Hinweis auf diese Entscheidungen soll dies auch für</p> |

| Kap. | Überschrift | Rn. | Seite | Text |
|------|-------------|-----|-------|------|
|------|-------------|-----|-------|------|

| | | | | |
|---|--------------------|----|----|--|
| | | | | Elektrofahrräder gelten, „wenn sich der Motor abgeschaltet hat und das Elektrofahrrad wie ein Fahrrad durch Treten der Pedale fortbewegt wird, was Beweisprobleme zu produzieren geeignet, aber letztlich unvermeidbar ist“. (Hentschel/König/Dauer, Rn. 17 zu § 316 StGB). |
| 1 | Überblick | 68 | 21 | Selbstfahrende Arbeitsmaschinen ¹⁶⁴ wie ... Holzvollernter (Harvester) und HolZRücker (Forwarder) (Rebler VD 2021, 274) |
| 1 | Überblick | 68 | 21 | Go-Karts (and. Schreibweise: Go-Cart, Gokart) ¹⁷⁷ OLG Stuttgart, VersR 1974, 123; LG Karlsruhe VersR 1976, 252 („Go-Carts sind Kfz i.S.d. StVG, auch wenn sie mit einem Regler ausgestattet sind, der die Geschwindigkeit auf weniger als 29 km/h begrenzt“); OLG Hamm NZV 2003, 32 („Ein mit Maschinenkraft bewegtes, bis zu 40 km/h schnelles Go-Kart ist ein Kfz i.S.d. StVG“); OLG Koblenz VersR 2005, 705 („Ein mit Benzinmotor angetriebener bis zu 40 km/h schneller Gokart ist ein Kfz“). |
| 1 | Überblick | 68 | 21 | Strittig sind jedoch folgende Fälle: – Propeller, der auf dem Rücken des Fahrers befestigt, ein Fahrrad antreibt (OLG Oldenburg NZV 1999, 390; a.A. Grunewald NZV 2000, 384). – Kickstick [Der Kickstick ist ein externer Antrieb für Skateboards und Longboards. „Es handelt sich um einen faltbaren Stab aus Metall, der an einem Ende eine Rolle aufweist, die mit Hilfe eines integrierten Elektromotors angetrieben wird. Ausweislich der im Internet erhältlichen Funktionsbeschreibungen erreicht das Gerät eine Höchstgeschwindigkeit von 48 km/h auf ebener Fahrbahn und verfügt über eine Motorleistung von 2 kW.“ Die Rolle hat ein deutliches Profil und sorgt daher für genügend Grip (Schäler VD 2022, 13)]. |
| 1 | Überblick | 68 | 21 | Ausnahme: [...].Ebenso: ein E-Pedal-Gokart mit einem 250 W – Elektromotor mit Tretunterstützung und einer bbH ≤ 25 km/h. |
| 4 | Zulfreie Fahrzeuge | 22 | 53 | Beispiel: Ein gem. § 3 II Nr. 1 lit. d FZV zulassungsfreies, aber betriebserlaubnis- und versicherungskennzeichenpflichtiges Mofa mit einer bbH von 25 km/h und einem Hubraum von 49,9 ccm wird auf eine bbH von 80 km/h „frisirt“. |

| Kap. | Überschrift | Rn. | Seite | Text |
|------|-------------|-----|-------|------|
|------|-------------|-----|-------|------|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | <p>Nunmehr bildet die bbH von 80 km/h bei einem Hubraum von 49,9 ccm die Grundlage für die Klassifizierung des Fahrzeugs. Danach handelt es sich nun um ein zulassungspflichtiges Krafterad iSd § 2 Nr. 9, 2. Alt. FZV:</p> <p><i>„Krafteräder sind zweirädrige Kfz mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder (!) mit einer bbH von mehr als 45 km/h.“</i></p> <p>Dagegen handelt es sich bei Leichtkrafträdern um</p> <p><i>„Krafteräder mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einem Hubraum von mehr als 50 ccm aber nicht mehr als 125 ccm.“</i></p> <p>Das Leichtkraftrafterad ist ein Unterfall des Krafterades. Aufgrund dieser Anbindung muss es in der zweiten Alternative über eine bbH von mehr als 45 km/h verfügen, was in dem Beispiel der Fall ist.</p> |
|--|--|--|--|--|

| | | | | |
|---|-------------|-----|----|--|
| 5 | Kennzeichen | 33a | 62 | <p>Beispiel</p> <p>1) An einem Montag wird im Rahmen einer Verkehrskontrolle festgestellt, dass die Stempelplaketten an den Kennzeichen eines Pkw dergestalt abgekratzt sind, dass der sog. Sicherheitscode frei liegt / sichtbar ist. Auf entsprechende Nachfrage gibt der Fahrer an, jemand habe die Stempelplaketten mutwillig abgekratzt. Eine vor Ort durchgeführte Halterfeststellung ergibt, dass das Kfz auf den Namen des Fahrers zugelassen ist. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet ein Zulassungsverstoß (OWi entgegen § 3 I FZV) aus. Allerdings dürfen Fahrzeuge nur in Betrieb gesetzt werden, wenn die Stempelplakette nach § 10 III Satz 1 FZV vorhanden ist. Dies stellt eine OWi gemäß § 10 XII Satz 1 FZV i.V.m. § 10 III FZV i.V.m. § 48 Nr. 1 b) FZV dar.</p> <p>2) Spätere Ermittlungen des Verkehrskommissariats ergeben, dass der Halter seinen Antrag auf Außerbetriebsetzung des Pkw am Freitag zuvor online wie vorgeschrieben an das KBA gemailt hat. Die zuständige Zulassungsbehörde bearbeitete den Datensatz am darauffolgenden Montag. Mit Datum vom Dienstag verschickte die Zulassungsbehörde dann die Mitteilung über die Außerbetriebsetzung an den Halter. Das Fahrzeug ist damit erst ab Dienstag außer Betrieb gesetzt.</p> |
|---|-------------|-----|----|--|

| Kap. | Überschrift | Rn. | Seite | Text |
|------|-----------------------------|-----|-------|---|
| 6 | Kennzeichen | 30 | 75 | <p>Kennzeichen müssen fest angebracht sein. Sie dürfen also nur mit Hilfe von Werkzeugen gelöst werden können. Dieser Anforderung kann eine Befestigung mit starkem Draht genügen [OLG Köln VRS 57 (1979), 314]. Dieses Urteil hält jedoch mit der technischen Weiterentwicklung nicht Schritt. Üblicherweise werden Schilderträger verwendet, bei denen die Kennzeichen mittel einfachem Daumendruck gelöst werden können. Des Weiteren werden zunehmend Klettverschlüsse verwendet. Hierzu liegt ein Laborbericht des TÜV Süd vor, der diese Befestigung positiv bescheidet (Laborbericht Nr. 16-00466-CX-GBM vom 12.10.2016). Weiterhin ist die Befestigung mittels Magneten in Mode gekommen. Einrichtungen, die es ermöglichen, das Kennzeichen während der Fahrt umgeklappt zu halten, oder dass es sich während der Fahrt durch Luftdruck umklappt, sind unzulässig (Fn. 319). Das gilt auch für beide Teile der Wechselkennzeichen.</p> |
| 18 | Kurzzeitkennzeichen | 12 | 131 | <p>Im zweiten Satz fehlt ein „a“. Es muss heißen: <i>„Allein die Vorschrift über die feste Anbringung gilt gem. § 16a III 3 FZV nicht.“</i>⁴⁸²</p> |
| 30 | Fahrerlaubnis | 104 | 216 | <p>Die Aufbringung eines Entwertungslabes auf ausländische EU-Führerscheine ist nach der Entscheidung des EuGH vom 29.04.2021 (Az.: C-56/20) zumindest dann nicht zulässig, wenn der Führerscheininhaber keinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hat.</p> |
| 39 | Auflagen und Beschränkungen | 12 | 281 | <p>Beschränkung auf <i>„Fahrzeuge mit Automatikgetriebe“</i> [Erläuterung der Schlüsselzahl 78 nach Anlage 9 idF vom 19.12.2026 (BGBl. I, 2920)]. Frühere Erläuterungen dieser Schlüsselzahl 78 waren: <i>„Nur Fahrzeuge ohne Kupplungspedal“</i> und <i>„Keine Fahrzeuge, die über ein Kupplungspedal verfügen [...]“</i>.</p> <p>Wird die Prüfungsfahrt auf einem Kfz mit Automatikgetriebe durchgeführt, ist die Fahrerlaubnis gemäß § 17a I FeV [eingefügt durch ÄndVO vom 16.11.2020 (BGBl. 2020, 2704)] auf das Führen von Kfz mit Automatikgetriebe zu beschränken. Die Beschränkung wird durch die Schlüsselzahl 78 dokumentiert.</p> <p>Als Kfz mit Automatikgetriebe gilt ein Kfz, das ohne Schaltgetriebe ausgestattet ist. Als Kfz mit Schaltgetriebe gilt ein Kfz, das über ein Kupplungspedal verfügt (§ 17a V FeV). Nach dieser Legaldefinition fällt auch das von</p> |

| Kap. | Überschrift | Rn. | Seite | Text |
|------|------------------|-----|-------|---|
| | | | | <p>diversen Herstellern verwendete Quickshift-Getriebe unter die Automatikfahrzeuge.</p> <p>Für die Fahrerlaubnis der Klasse B wurde nunmehr die Möglichkeit geschaffen, trotz praktischer Fahrerlaubnisprüfung auf einem Fahrzeug ohne Schaltgetriebe die Fahrerlaubnis unbeschränkt zu erteilen, wenn zuvor eine praktische Ausbildung auf dem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erfolgt ist. Diese Möglichkeit wird sowohl Bewerbern um eine Fahrerlaubnis als grundsätzlich auch Inhabern einer beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B eröffnet (BR-Drs. 579/20 vom 25.09.2020, S. 2).</p> <p>Der Nachweis über die Befähigung zur [...] Führung eines Kfz mit Schaltgetriebe der Klasse B erfolgt durch die Schlüsselzahl 197 (§ 17a IV FeV).</p> |
| 54 | Kleinkraftrad | 13 | 364 | <p>Nach der Drucklegung des Buches verabschiedete der Gesetzgeber das „4. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ (BGBl. I Nr. 48 vom 27.07.2021, S. 3091):</p> <p>Bisher konnte die Fahrerlaubnisklasse AM mit 16 Jahren erworben werden, im Rahmen eines Pilotprojektes in einigen Bundesländern jedoch bereits mit 15 Jahren. Nunmehr wurde das Mindestalter für die Klasse AM bundesweit einheitlich auf 15 Jahre herabgesetzt.</p> |
| 62 | Elektrofahrräder | 5 | 411 | <p>Deshalb ist auch ein vierrädriger Gokart ein Fahrrad. Ein solcher mit einem 250 W-Elektromotor mit Tretunterstützung und einer bbH ≤ 25 km/h (E-Pedal-Gokart) ist einem Pedelec gleichzustellen.</p> |
| 62 | Elektrofahrräder | 25 | 415 | <p>Fn. 1079a einfügen: Hentschel/König/Dauer, Rn. 4 zu § 39 StVO.</p> |
| 62 | Elektrofahrräder | 58 | 430 | <p>Nach der Drucklegung des Buches verabschiedete der Gesetzgeber das „4. Gesetz zur Änderung des StVG und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ (BGBl. I Nr. 48 vom 27.07.2021, S. 3091):</p> <p>Das Mindestalter für das Führen eines E-Bikes jeweils mit einer bbH von mehr als 25 km/h aber nicht mehr als 45 km/h beträgt gem. § 10 I Nr. 1 FeV 15 Jahre.</p> |
| 70 | Lof Fahrzeuge | 11 | 458 | <p>Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege einschließlich des Winterdienstes.</p> <p>Das sind im Wesentlichen Einsätze zur Pflege öffentlicher Grünflächen oder Wege¹²⁸ [vgl. § 3 Nr. 7 lit. e) KraftStG. Dann sind die eingesetzten Fahrzeuge steuerbefreit].</p> |

| Kap. | Überschrift | Rn. | Seite | Text |
|------|-------------|-----|-------|------|
|------|-------------|-----|-------|------|

| | | | | |
|--|--|--|--|---|
| | | | | <p>Das bezieht sich aber auf den Gartenbau, der auch im Rahmen der Landwirtschaft anerkannt ist, also beispielsweise der Anbau von Feld- und Gewächshausblumen. Der Garten- und Landschaftsbau, bei dem beispielsweise Pflastersteine verlegt oder Stützmauern gebaut werden, ist nicht als lof Zweck aufgeführt. Handelt es sich jedoch um die Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege, kann mit der Klasse L und T gefahren werden, also für Pflegearbeiten wie mähen, mulchen oder Hecke und Sträucher schneiden und den angefallenen Grünschnitt abtransportieren*. (Thomas Göggerle, Gilt Gartenbau als lof Zweck?. In: Agrarheute. Abrufbar unter: Führerschein Klasse T: Welche Arbeit als lof-Zweck gilt (agrarheute.com))</p> <p>Bei der Gartenpflege [ua] spielt es keine Rolle, wer diese Tätigkeit durchführt. Ob Landwirt, Privatperson, Kommune, gewerblicher Hausmeisterservice oder Garten-Landschaftsbauer*. (Mitteilung von Martin Vaupel, LWK-Niedersachsen vom 23.08.2021 an den Verfasser).</p> |
|--|--|--|--|---|

| | | | | |
|----|---------------|-----|-----|--|
| 70 | Lof Fahrzeuge | Lit | 455 | Rebler, Die Einstufung von Holzrückern, VD 2021, 274 |
|----|---------------|-----|-----|--|

| | | | | |
|----|-----|-----|-----|--|
| 79 | SAM | Lit | 497 | Rebler, Die Einstufung von Holzrückern, VD 2021, 274 |
|----|-----|-----|-----|--|

| | | | | |
|----|-----|---|-----|--|
| 79 | SAM | 1 | 497 | Zu den hier in Rede stehenden SAM zählen zB ... Holzvollernter (Harvester) und Holzrücker (Forwarder) (Rebler VD 2021, 274 |
|----|-----|---|-----|--|

| | | | | |
|----|-----|---|-----|--|
| 79 | SAM | 4 | 499 | Auch ist zu beachten, dass zu manchen Arbeiten Beförderungsleistungen notwendigerweise dazugehören [zB Holzrücker (Forwarder)]* (Rebler VD 2021, 274 „nur ein Fahrzeug, dass nicht befördert, ist eine SAM“ (275). |
|----|-----|---|-----|--|

| | | | | |
|-----|--|----|-----|--|
| 116 | Ausl. Fahrberechtigung mit Inlandswohnsitz | 11 | 688 | <p>Die 6-Monats-Frist gilt aber auch für Inhaber einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis. Denn Inhaber einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis dürfen nicht schlechter gestellt sein als Personen aus Drittstaaten, deren Berechtigung sich nach § 29 I 3 FeV regelt (Hentschel/König/Dauer, 38. Aufl. 2005, FeV § 28 Rn. 4).</p> <p>Diese in der Voraufgabe noch zur 2. Führerscheinrichtlinie getroffene Aussage wird seit der 41. Aufl. 2011 (dortige Rn. 18 zu § 28 FeV) zur nunmehr einschlägigen 3. Führerscheinrichtlinie so nicht mehr vertreten. In der aktuellen 46. Aufl. 2021 heißt es dazu in Rn. 22 zu § 28 FeV:</p> |
|-----|--|----|-----|--|

| Kap. | Überschrift | Rn. | Seite | Text |
|------|-------------|-----|-------|------|
|------|-------------|-----|-------|------|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | <p>„Anders als bei Inhabern von Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten (§ 29 I S. 3 und 4) ist die Berechtigung im Inland Kfz zu führen, bei Inhabern von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der EU oder des EWR nach Wohnsitznahme nicht auf 6 (bzw. in Ausnahmefällen auf 12) Monate befristet.“</p> <p>Die im Anschluss daran aufgeführte Begründung</p> <p>„Auch nach Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes im Inland berechtigten ausländische EU-/EWR-Fahrerlaubnisse grundsätzlich zum Führen fahrerlaubnispflichtigen Kfz im Inland, dann jedoch mit den sich aus § 28 Abs. 2 bis 4 ergebenden Einschränkungen. Damit wird Artikel 2 I der 3. Führerscheinrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt [...].“</p> <p>stellt aber lediglich auf die Einschränkungen der Gültigkeit nach § 28 II bis IV FeV ab. Die dort aufgeführten Ablehnungsgründe greifen jedoch die Frage nach der 6 Monats-Frist gar nicht auf.</p> |
|--|--|--|--|--|

Aktualisierungen/Ergänzungen